

Antwort

des Ministeriums der Finanzen

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Pia Schellhammer, Carl-Bernhard von Heusinger und Josef Winkler (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
– Drucksache 18/6570 –

Pauschale Beihilfe - Wahlfreiheit für Beamtinnen und Beamte zwischen einer privaten und gesetzlichen Krankenversicherung

Die Kleine Anfrage – Drucksache 18/6570 – vom 5. Juni 2023 hat folgenden Wortlaut:

Faktisch besitzen Beamtinnen und Beamte kein Wahlrecht, wenn sie entscheiden, ob sie Mitglied einer gesetzlichen oder einer privaten Krankenversicherung sein wollen. Denn finanziell ist die private Krankenversicherung für sie aktuell in Rheinland-Pfalz die günstigere Option. Entscheiden sich Beamtinnen und Beamte für eine gesetzliche Krankenversicherung, steht ihnen in der Regel keine Beihilfe zu.

Hamburg gewährt als erstes Bundesland seinen Beamtinnen und Beamten ab August des Jahres 2018 faktisch die Wahlfreiheit zwischen einer privaten und gesetzlichen Krankenversicherung, da der Senat den Arbeitgeberanteil der GKV übernimmt – wie das für andere Erwerbstätige üblich ist. Mittlerweile gibt es einige Länder, die sich diesem Modell der pauschalen Beihilfe angeschlossen haben. Zuletzt erfüllte das Land Baden-Württemberg die Forderung des Deutschen Gewerkschaftsbundes DGB mit der Einführung der pauschalen Beihilfe ab dem 1. Januar 2023.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Landesregierung:

1. Wie bewertet die Landesregierung das Modell der pauschalen Beihilfe?
2. Welche Vorteile sieht die Landesregierung in einer denkbaren Wahlfreiheit der Krankenversicherung für ihre Beamtinnen und Beamten?
3. Kann die Einführung der pauschalen Beihilfe aus Sicht der Landesregierung die Attraktivität einer Verbeamtung in Rheinland-Pfalz gerade für Quereinsteiger oder Menschen, die nicht mehr am Beginn ihres Berufslebens sind, erhöhen?
4. Welche finanziellen Folgen hätte die Umstellung auf die pauschale Beihilfe für das Land Rheinland-Pfalz?
5. Wie viele beihilfeberechtigte Personen des Landes sind derzeit freiwillig gesetzlich versichert?
6. Welche Erkenntnisse und Erfahrungen aus den anderen Ländern auch zu den finanziellen Auswirkungen auf die Landeshaushalte liegen der Landesregierung bzgl. der Einführung der pauschalen Beihilfe vor?
7. Wie genau ist das Modell der pauschalen Beihilfe ausgestaltet und wie könnte es mit den Erfahrungen aus anderen Ländern auch in Rheinland-Pfalz umgesetzt werden?

Das **Ministerium der Finanzen** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit angefügtem Schreiben beantwortet.

18/6756
22-06-2023



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM DER FINANZEN

An den
Präsidenten des Landtags
Rheinland-Pfalz
Herrn Hendrik Hering
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz

DIE MINISTERIN

Kaiser-Friedrich-Straße 5
55116 Mainz
Postfach 33 20
55023 Mainz
Telefon 06131 16-4302
Telefax 06131 16-4300
Doris.Ahnen@fm.rlp.de
www.fm.rlp.de

22. Juni 2023

**Kleine Anfrage Drs. 18/6570 der Abgeordneten Pia Schellhammer, Carl-Bernhard von Heusinger und Josef Winkler (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Pauschale Beihilfe – Wahlfreiheit für Beamtinnen und Beamte zwischen einer privaten und gesetzlichen Krankenversicherung**

Sehr geehrter Herr Präsident,

unter der pauschalen Beihilfe versteht man einen Zuschuss des Dienstherrn an die Beamtinnen und Beamten zu den gesetzlichen oder privaten Krankenversicherungsbeiträgen anstelle der aufwendungsbezogenen Beihilfe im Einzelfall. Die pauschale Beihilfe eröffnet als Wahloption neben dem klassischen Beihilfesystem (individuelle Beihilfe zu Krankheitskosten plus ergänzende Krankenversicherung) den Beamtinnen und Beamten einen pauschalierten monatlichen Zuschuss in Höhe der Hälfte der Beiträge zur gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung. Es handelt sich bei der pauschalen Beihilfe um eine rein beamtenrechtliche Lösung, mit der kein Wahlrecht zwischen einer privaten und gesetzlichen Krankenversicherung geschaffen wird. Ein Wahlrecht zwischen privater und gesetzlicher Krankenversicherung für Beamtinnen und Beamte kann nur durch eine Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) auf Bundesebene erreicht werden.



Hamburg hat zum 1. August 2018 die pauschale Beihilfe eingeführt (sog. Hamburger Modell). Zwischenzeitlich haben auch einige andere Bundesländer diese Verfahrensweise ermöglicht (Einzelangaben vgl. unten „zu Frage 6“).

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Namen der Landesregierung wie folgt:

Zu Frage 1:

Die Landesregierung beobachtet kontinuierlich die Entwicklungen beim Bund und den Ländern zur pauschalen Beihilfe. Eine abschließende Bewertung der Landesregierung wurde noch nicht getroffen.

Zu Frage 2:

Es wird auf die Antwort der Landesregierung zu den Fragen 5 und 6 der Kleinen Anfrage Drs. 17/3933 (Drs. 17/4166) verwiesen.

Zu Frage 3:

Aus Sicht der Landesregierung kann die Einführung einer pauschalen Beihilfe tendenziell die Attraktivität einer Verbeamtung in Rheinland-Pfalz für die in der Fragestellung genannten Personen steigern.

Zu Frage 4:

Es wird auf die Antwort der Landesregierung zu Frage 4 der Kleinen Anfrage Drs. 17/3933 (Drs. 17/4166) verwiesen.

Zu Frage 5:

Mit Stand zum 5. Juni 2023 sind nach Auswertung des Landesamtes für Finanzen 4.475 beihilfeberechtigte Personen des Landes Rheinland-Pfalz freiwillig gesetzlich krankenversichert.



Zu Frage 6:

Nach Kenntnis der Landesregierung haben nach dem Hamburger Vorbild Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Bremen und Thüringen identische bzw. vergleichbare Regelungen über eine pauschale Beihilfengewährung umgesetzt. Ferner sehen die Koalitionsverträge der Landesregierungen von Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen (nur für neu eingestellte Beamtinnen und Beamte) und Schleswig-Holstein (nur auf Antrag und mit Begründung, wie beispielsweise späte Verbeamtung, Krankheit oder Familiensituation) ähnliche Regelungsvorhaben vor. Erste Erkenntnisse aus den Erfahrungen der Länder deuten darauf hin, dass bei den Beamtinnen und Beamten Bedarf nach einer pauschalen Beihilfe besteht und das Angebot einer pauschalen Beihilfe angenommen wird, wobei der Landesregierung valide und einheitliche Zahlen zur Akzeptanz der pauschalen Beihilfe der Beamtinnen und Beamten der Länder nicht bekannt sind. Auch liegen der Landesregierung keine einheitlichen Erhebungen zu den finanziellen Auswirkungen auf die jeweiligen Landeshaushalte vor.

Zu Frage 7:

Wesentliches Ausgestaltungsmerkmal der pauschalen Beihilfe in Hamburg und den Bundesländern, die eine pauschale Beihilfe eingeführt haben, ist, dass mit der pauschalen Beihilfe in Ergänzung der bestehenden individuellen Beihilfe eine zusätzliche Form der Beihilfengewährung eingeführt wurde. Anstelle der im Krankheitsfall anfallenden individuellen Beihilfe für Krankheitsaufwendungen wird ein krankheitsunabhängiger monatlicher pauschaler Zuschuss zu den Beiträgen für eine Krankenvollversicherung in der gesetzlichen oder der privaten Krankenversicherung gewährt. Von der pauschalen Beihilfe werden Leistungen bei dauernder Pflegebedürftigkeit nicht erfasst. Das bedeutet, dass das bisherige Beihilfe-System ergänzend zur gesetzlichen Pflegeversicherung ungemindert fortbesteht. Die Möglichkeit der Inanspruchnahme der pauschalen Beihilfe besteht für alle Beamtinnen und Beamten (Neueinstellungen/Bestandsfälle) und unabhängig von der Art der Krankenabsicherung. Der Zuschuss beträgt die Hälfte der nachgewiesenen Krankenversicherungsbeiträge, bei



privater Krankenversicherung jedoch höchstens die Hälfte des Beitrags zu einer privaten Krankenvollversicherung im Basistarif. Der Verzicht auf die individuelle Beihilfe und Entscheidung für die pauschale Beihilfe ist freiwillig und unwiderruflich. Eine rückwirkende Wahl der pauschalen Beihilfe ist nicht möglich.

Die pauschale Beihilfe könnte durch eine Änderung des Landesbeamtengesetzes in Rheinland-Pfalz umgesetzt werden. Die Entscheidung über die Einführung einer pauschalen Beihilfelösung in Rheinland-Pfalz und deren konkrete Ausgestaltung bleibt dem Landesgesetzgeber vorbehalten.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

Dr. Stephan Weinberg